

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – VI/6 (– Energieeffizienz und Wärme)
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 18. Jänner 2023
GZ 303.393/001–P1–3/22

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundes–Energieeffizienzgesetz 2023 erlassen und das Energie–Control–Gesetz geändert wird (Energieeffizienz–Reformgesetz 2023 – EEff–RefG 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. Dezember 2022, GZ: 2021–0.097.121, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Allgemein

Der RH anerkennt die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele

- den auf ein Regeljahr bezogenen Endenergieverbrauch (mit 920 Petajoule) für das Kalenderjahr 2030 nicht zu überschreiten,
- kumulierte Endenergieeinsparungen im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 in Höhe von mindestens 650 Petajoule zu erreichen,
- weitere Maßnahmen des Bundes zu setzen sowie das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu stärken, sowie
- Unterstützungen für (insbesondere begünstigte) Haushalte und Unternehmen zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorzusehen

auch vor dem Hintergrund des damit angestrebten Beitrags zum Umwelt– und Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zu den unionsweiten und nationalen Klima– und Energiezielen.

§ 6 des Entwurfs sieht allerdings vor, dass die näheren Bestimmungen zur Erreichung der in § 5 genannten gesamtstaatlichen Energieeffizienzzielverpflichtungen durch den Bund (zu 80 %) und

die Bundesländer (zu 20 %) in einer im Jahr 2023 abzuschließenden Art. 15a B–VG Vereinbarung festzulegen sind. Der RH weist daher darauf hin, dass für die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen der Abschluss dieser Art. 15a B–VG Vereinbarung erforderlich ist.

Der RH betont weiters, dass eine abschließende Beurteilung der vorgeschlagenen Energieeffizienzmaßnahmen sowie deren Auswirkungen für den Bund und die Bundesländer auch erst bei Vorliegen dieser Vereinbarung erfolgen kann.

1.2 Maßnahmen gegen Energiearmut

(1) Der RH hat sich in seinem Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Reihe Bund 2020/23) mit der Thematik der Energieeffizienz auseinandergesetzt und u.a. festgehalten, dass für eine nachhaltige Bekämpfung der Energiearmut Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (Gebäudesanierung, Gerätetausch) erforderlich wären (TZ 8). Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in diesem Bericht u.a.,

- die bisherigen energierechtlichen Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger Personen und gegen Energiearmut auf ihre Treffsicherheit, Angemessenheit und Wirkung zu evaluieren (TZ 4),
- für eine aus der Evaluierung möglicherweise angezeigte Anpassung der Maßnahmen insbesondere nachhaltige Maßnahmen gegen Energiearmut und zur Steigerung der Energieeffizienz (vor allem des Gebäudestands) zu forcieren (TZ 4),
- u.a. eine (Arbeits–)Definition für Energiearmut festzulegen (TZ 5),
- die Ökostrombefreiung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Treffsicherheit für einkommensschwache Haushalte – insbesondere auch für schutzbedürftige und energiearmutsgefährdete Gruppen – zu evaluieren (TZ 19) sowie
- im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut vermehrt nachhaltige Lösungen, insbesondere solche für die Finanzierung von Wohnraumsanierungen sowie für die Leistbarkeit von saniertem Wohnraum, zu entwickeln (TZ 22).

(2) Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 3 Bundes–Energieeffizienzgesetz 2023 eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, die unter den Begriff „begünstigte Haushalte“ fallen, vor. Insofern berücksichtigt der Entwurf die Empfehlungen des RH in TZ 4 des angeführten Berichts teilweise. Der RH weist jedoch darauf hin, dass der Entwurf im Übrigen keine Regelungen etwa im Hinblick auf eine Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut oder eine (Arbeits–)Definition für Energiearmut enthält.

Gemäß § 8 des Entwurfs eines Bundes–Energieeffizienzgesetzes 2023 hat der Bund geeignete Maßnahmen so zu setzen, dass bezogen auf die kumulierten Endenergieeinsparungen von mindestens 570 Petajoule die Einsparungen bei Haushalten mindestens 34 % und zusätzlich bei begünstigten Haushalten mindestens 3 % zu betragen haben. Der RH verweist dazu auf seine Empfehlung in TZ 22 des o.a. Berichts Reihe Bund 2020/23, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut vermehrt nachhaltige Lösungen, insbesondere solche für die

Finanzierung von Wohnraumsanierungen sowie für die Leistbarkeit von saniertem Wohnraum, zu entwickeln. Im Zeitraum 2014 bis 2017 entfielen lediglich 1,6 % der gemeldeten Einsparungen auf einkommensschwache Haushalte. Der RH wertete dies in seinem Bericht als Indiz dafür, dass die Intentionen der EU–Gesetzgebung (Energie–Effizienz–Richtlinie 2012) und des österreichischen Bundes–Energieeffizienzgesetzes (2014), Energiearmut durch Energieeffizienz zu verringern, nicht erreicht werden konnte (TZ 23).

Dazu hält der RH fest, dass aus dem Entwurf und den Erläuterungen nicht hervorgeht, wie das Einsparungsziel von mindestens 3 % bei begünstigten Haushalten erreicht werden kann, und regt entsprechende Ergänzungen in den Erläuterungen an.

(3) § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfs eines Bundes–Energieeffizienzgesetzes 2023 sieht vor, dass die für die Erreichung des Zielwertes von mindestens 250 Petajoule vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von jährlich 190 Mio. EUR für die Dauer von acht Jahren (somit insgesamt 1,52 Mrd. EUR bis 2030) im Rahmen der Förderungen und Aufträge gemäß § 6 Abs. 2f Z 1a und Z 1b Umweltförderungsgesetz (UFG) i.d.F. BGBl. I 185/2022, einzusetzen sind. Da auch in den Erläuterungen zu dieser Novelle des UFG nicht dargestellt wurde, welche Grundlagen und Annahmen der festgelegten Summe in der Berechnung des Umweltbundesamtes zugrunde gelegt wurden, regt der RH eine weitergehende Darlegung in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf an.

1.3 Einzelverbrauchserfassung (Sub Metering)

(1) Der Entwurf regelt im 5. Abschnitt des Bundes–Energieeffizienzgesetzes 2023 den Anspruch von Endverbrauchern auf individuelle Verbrauchszähler zur Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs an Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser. Dies soll – unter bestimmten Voraussetzungen – in bestehenden und neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme– oder Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme– oder Fernkältesystem versorgt werden, gelten. Die individuellen Verbrauchszähler sollen den tatsächlichen Energieverbrauch der Endverbraucher (Haushalte) präzise widerspiegeln.

(2) In seinem Bericht „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (Reihe Bund 2019/1) befasste sich der RH mit Verbrauchsmessung und Fernauslesung von Messwerten im Elektrizitätsbereich. Haushalte sollten durch zeitnahe Stromverbrauchsdaten bzw. auch durch Tarifmodelle, die einen sparsamen Verbrauch belohnen würden, Anreize zu mehr Energieeffizienz erhalten. Der RH wies darauf hin, dass die Smart Meter im Elektrizitätsbereich nach § 3 Z 5 Intelligente Messgeräteanforderungs–VO 2011 (IMA–VO 2011), BGBl. II 339/2011 i.d.g.F., der E–Control verpflichtend mit einer Multi Utility–Schnittstelle für mindestens vier externe Mengengeräte (z.B. Gas–, Wärme– oder Wasserzähler) auszustatten waren (TZ 27).

(3) Die Bestimmungen im geplanten 5. Abschnitt des Bundes–Energieeffizienzgesetzes 2023 ähneln den Einführungsbestimmungen für intelligente (Strom–)Messgeräte im Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010. Der Entwurf nimmt jedoch keinen Bezug auf Smart Metering. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass der gewählte Begriff „Sub Metering“ in Anlehnung an den Wortlaut der RL 2018/2002/EU gewählt worden sei, v.a. auch um eine Abgrenzung

zum Begriff „Smart Metering“ im Strombereich zu signalisieren. Der Wärme– und Kältebereich sei nicht ident mit dem Strombereich, weder in den technischen Voraussetzungen noch in den jeweiligen zugrundeliegenden EU–rechtlichen und bezughabenden bundesgesetzlichen Bestimmungen. Im Lichte seines Berichts „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (Reihe Bund 2019/1) erachtet der RH die Bestimmungen im EIWOG 2010 bzw. in der IMA–VO 2011 einerseits und jene im vorliegenden Entwurf andererseits als nicht kohärent und konsistent, dies insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber, intelligente Elektrizitätszähler mit Multi Utility–Schnittstellen (z.B. für Wärme– oder Wasserzähler) auszustatten.

(4) Der RH weist darauf hin, dass im Entwurf eine verpflichtende und zeitnahe Verbrauchsinformation mit dem Ziel einer Verhaltensänderung – im Gegensatz zum Strombereich – nicht vorgesehen ist. Dies könnte aus Sicht des RH aber die Erreichung der Energieeffizienzziele unterstützen, weshalb der RH eine Klarstellung anregt.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Regelungen folgende zusätzlichen Mehraufwendungen für den Bund: 2023: 12,69 Mio. EUR, 2024: 12,70 Mio. EUR, 2025: 12,71 Mio. EUR, 2026: 12,71 Mio. EUR, 2027: 11,15 Mio. EUR.

Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

- jährlicher Personalaufwand für 5 VZÄ für Energieberatung von rd. 292.000 EUR im Jahr 2023, rd. 298.000 EUR im Jahr 2024, rd. 304.000 EUR im Jahr 2025, rd. 311.000 EUR im Jahr 2026 und rd. 317.000 EUR im Jahr 2027
- jährlicher arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand von rd. 102.000 EUR im Jahr 2023, rd. 104.000 EUR im Jahr 2024, rd. 107.000 EUR im Jahr 2025, rd. 109.000 EUR im Jahr 2026 und rd. 111.000 EUR im Jahr 2027
- jährlicher sonstiger betrieblicher Sachaufwand (Fernwärmeanschluss, Investitionskosten für Energieeffizienzmaßnahmen) von jeweils rd. 11,80 Mio. EUR in den Jahren 2023 bis 2026 und rd. 10,22 Mio. EUR im Jahr 2027
- Werkleistungen (Kosten der E–Control für allgemeine Abwicklungstätigkeit) von 500.000 EUR jährlich.

(2) Der RH merkt an, dass die angeführten Investitionskosten für Energieeffizienzmaßnahmen mangels Darlegung der konkreten Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar sind. Der RH regt eine diesbezügliche Klarstellung an.

(3) Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen keine Aussagen bezüglich finanzieller Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte treffen, obwohl – neben dem Bund – die Bundesländer gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 des Entwurfs eines Bundes–Energieeffizienzgesetzes zu 20 % für die Erfüllung von Endenergieeinsparungen von mindestens 400 Petajoule kumuliert über den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 durch alternative strategische Maßnahmen verantwortlich sind. Der RH regt im

Hinblick auf die Einsparungsverpflichtungen der Bundesländer an, auch die daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nachvollziehbar darzustellen.

(4) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus dem oben genannten Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat